

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Viersen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 28.10.2026, 09:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 023, Dülkener Str. 5, 41747 Viersen**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Niederkrüchten, Blatt 5377,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Niederkrüchten, Flur 28, Flurstück 535,

Gebäude- und Freifläche, Sohlweg 76, Größe: 5.565 m²

versteigert werden.

Lt. Wertgutachten handelt es sich um ein Gewerbe- / Industrieobjekt in Niederkrüchten-Dam. Es ist mit einer Gewerbe-/ Industriehalle bebaut, in die ein dreigeschossiges Bürogebäude integriert ist. Dem schließt sich eine z.T. überdachte und durch ein Sektionaltor gesicherte Freilagerfläche an. Im Bürokomplex befinden sich drei in sich abgeschlossene Büroeinheiten mit diversen Räumlichkeiten, ca. 403 qm im Erdgeschoss, ca. 304 qm im 1.Obergeschoss und ca. 191 qm im 2. Obergeschoss. Die durch ein Sektionaltor gesicherte Lager- und Produktionshalle ist mit großen Fahrzeugen befahrbar und bietet im Erdgeschoss eine Fläche von ca. 1.095 qm, sowie auf einer Lagerbühne im 1. Obergeschoss ca. 453 qm Nutzfläche. Auf einer Außenfläche, die ebenfalls durch ein Sektionaltor gesichert und auch mit großen Fahrzeugen befahrbar ist, stehen weitere ca. 705 qm überdachte Lagerfläche zur Verfügung. Zusätzlich ist eine weitere nicht überdachte Abstellfläche von ca. 495 qm nutzbar. Das Objekt ist hochwertig errichtet und ausgestattet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.01.2025

eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

3.095.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.